

# Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGVV

## Ersatzversorgung Wärmespeicherstrom

Preisstand 01.04.2025

Wärmespeicherstrom	Anlagentyp SP1	Anlagentyp SP 2N + T	Anlagentyp SP 2N	Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	41,65 €	208,94 €	208,94 €	208,94 €
Messpreis pro Jahr (brutto)*		15,10 €	15,10 €	15,10 €
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	* HT siehe Preise der Grundversorgung letzte Spalte 31,69 ct/kWh NT	36,79 ct/kWh HT 31,69 ct/kWh NT	36,79 ct/kWh HT 31,69 ct/kWh NT	36,79 ct/kWh HT

### Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	Anlagentyp SP1		Anlagentyp SP 2N + T			Anlagentyp SP 2N		Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)	35,00 €		175,58 €			175,58 €		175,58 €	
Messpreis pro Jahr (netto)*			12,69 €			12,69 €		12,69 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)	26,63 ct/kWh NT		30,92 ct/kWh HT 26,63 ct/kWh NT			26,63 ct/kWh NT		30,92 ct/kWh HT	

### Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2025):

	Anlagentyp SP1		Anlagentyp SP 2N + T			Anlagentyp SP 2N		Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050	2,050		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen) <sup>1)</sup>		0,110		0,110	0,110		0,110		1,520
Aufschlag für besondere Netznutzung <sup>2) 3)</sup>		1,558		1,558	1,558		1,558		1,558
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz <sup>2)</sup>		0,277		0,277	0,277		0,277		0,277
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes <sup>2)</sup>		0,816		0,816	0,816		0,816		0,816
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten <sup>2) 4)</sup>		0,000		0,000	0,000		0,000		0,000
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung <sup>2) 5)</sup>		0,000		0,000	0,000		0,000		0,000
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG <sup>5)</sup>		0,000		0,000	0,000		0,000		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein <sup>6)</sup> :	€/Jahr	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh HT
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde <sup>7)</sup>		2,890		5,770	2,890		2,890		5,770
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis <sup>7)</sup>	0,00		160,00			160,00		160,00	
Messstellenbetrieb einschl. Messung <sup>7)</sup> (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	24,28		24,28			8,69		8,69	
<b>Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:</b>	<b>24,28</b>	<b>7,701</b>	<b>184,28</b>	<b>10,581</b>	<b>7,701</b>	<b>168,69</b>	<b>7,701</b>	<b>168,69</b>	<b>11,991</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:									
am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	10,72		3,99			19,58		19,58	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		18,929		20,339	18,929		18,929		18,929

\* Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreis“ auf der Rückseite.

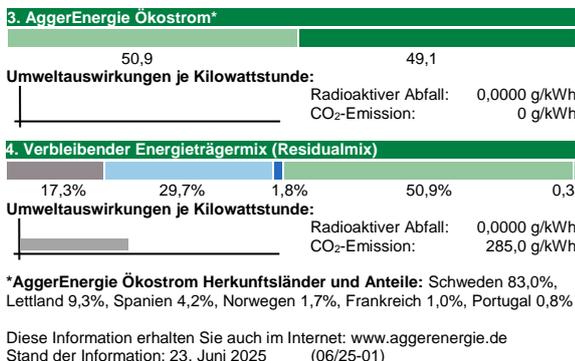
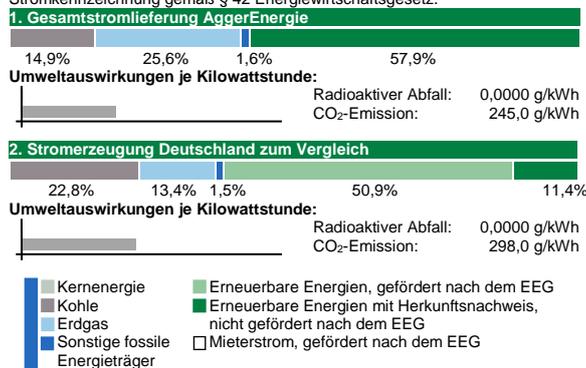
- 1) Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Kommunen. Die hier ausgewiesenen Konzessionsabgaben werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Kommunen berücksichtigt.
- 2) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).
- 3) Beinhaltet derzeit auch die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung.
- 4) Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) tritt schrittweise bis 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wurde letztmalig 2023 erhoben.
- 5) § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung beinhaltet derzeit auch die Wasserstoffumlage.
- 6) Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Netzgebieten. Die hier ausgewiesenen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden im Rahmen der Kalkulation als gewichteter Durchschnittswert der Entgelte aller Netzbetreiber berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetreibers unterscheiden kann.
- 7) Hier sind die Netzentgeltpreise für 2025 der RheinNetz GmbH (RNG) angegeben.

Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto <sup>1</sup>
Wiederherstellung der Versorgung	72,44 €	86,20 €
pro nachträglich erstellter Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	34,50 €
pro unterjähriger Abrechnung <sup>2</sup>	14,95 €	17,79 €
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option <sup>2</sup>	3,57 €	4,25 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstablesung	16,39 €	19,50 €
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	10,00 €
Zählerumbau auf Wunsch - Strom	84,30 €	100,32 €
Zählerumbau auf Wunsch - Gas	nach Aufwand	

Messpreis (Stand 01.04.2024)		
Art der Messeinrichtung	Messpreis in €/Jahr	
	netto	brutto
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung	12,69	15,10
Intelligentes Messsystem bei einem Verbrauch von:		
0 - 3.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
3.001 - 6.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
6.001 - 10.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
10.001 - 20.000 kWh/Jahr	42,02	50,00
20.001 - 50.000 kWh/Jahr	75,63	90,00
50.001 - 100.000 kWh/Jahr	100,84	120,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber	0,00	0,00

- <sup>1</sup> Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- <sup>2</sup> Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Sonderverträgen.

AggerEnergie GmbH, Gummersbach  
**Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024**  
 Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.



## Informationen gemäß § 41 EnWG

### Ersatzversorgung Strom

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber die Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuteilt. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsschluss erforderlich. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang und endet automatisch. Der Ersatzversorger teilt Anfangs- und Endzeitpunkt der Ersatzversorgung mit. Dies ist mit dem Hinweis verbunden, dass spätestens nach Ende der Ersatzversorgung (Ablauf der drei Monate) ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen werden muss. Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Die Beendigung der Ersatzversorgung durch Vertragsschluss oder Lieferantenwechsel wird unentgeltlich und zügig gewährleistet. In der Ersatzversorgung können die Preise jeweils zum ersten und fünfzehnten eines Monats ohne textliche Mitteilung und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de). Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

### Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail [beschwerde@aggerenergie.de](mailto:beschwerde@aggerenergie.de) gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) – E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltskunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

# Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGVV

## Ersatzversorgung Wärmespeicherstrom

Preisstand 01.04.2025

Wärmespeicherstrom	Anlagentyp SP1	Anlagentyp SP 2N + T	Anlagentyp SP 2N	Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	41,65 €	208,94 €	208,94 €	208,94 €
Messpreis pro Jahr (brutto)*		15,10 €	15,10 €	15,10 €
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	* HT siehe Preise der Grundversorgung letzte Spalte 31,69 ct/kWh NT	36,79 ct/kWh HT 31,69 ct/kWh NT	36,79 ct/kWh HT 31,69 ct/kWh NT	36,79 ct/kWh HT

### Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	Anlagentyp SP1		Anlagentyp SP 2N + T			Anlagentyp SP 2N		Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)	35,00 €		175,58 €			175,58 €		175,58 €	
Messpreis pro Jahr (netto)*			12,69 €			12,69 €		12,69 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)	26,63 ct/kWh NT		30,92 ct/kWh HT 26,63 ct/kWh NT			26,63 ct/kWh NT		30,92 ct/kWh HT	

### Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2025):

	Anlagentyp SP1		Anlagentyp SP 2N + T			Anlagentyp SP 2N		Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050	2,050		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen) <sup>1)</sup>		0,110		0,110	0,110		0,110		1,520
Aufschlag für besondere Netznutzung <sup>2) 3)</sup>		1,558		1,558	1,558		1,558		1,558
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz <sup>2)</sup>		0,277		0,277	0,277		0,277		0,277
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes <sup>2)</sup>		0,816		0,816	0,816		0,816		0,816
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten <sup>2) 4)</sup>		0,000		0,000	0,000		0,000		0,000
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung <sup>2) 5)</sup>		0,000		0,000	0,000		0,000		0,000
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG <sup>5)</sup>		0,000		0,000	0,000		0,000		0,000

	Anlagentyp SP1		Anlagentyp SP 2N + T			Anlagentyp SP 2N		Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung	
	€/Jahr	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh HT
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein <sup>6)</sup> :									
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde <sup>7)</sup>		2,890		5,770	2,890		2,890		5,770
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis <sup>7)</sup>	0,00		160,00			160,00		160,00	
Messstellenbetrieb einschl. Messung <sup>7)</sup> (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	24,28		24,28			8,69		8,69	
<b>Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:</b>	<b>24,28</b>	<b>7,701</b>	<b>184,28</b>	<b>10,581</b>	<b>7,701</b>	<b>168,69</b>	<b>7,701</b>	<b>168,69</b>	<b>11,991</b>

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:

	Anlagentyp SP1		Anlagentyp SP 2N + T			Anlagentyp SP 2N		Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	10,72		3,99			19,58		19,58	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		18,929		20,339	18,929		18,929		18,929

\* Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreis“ auf der Rückseite.

# Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGKV

## Ersatzversorgung Elektrowärmepumpen

Preisstand 15.01.2024

### Elektrowärmepumpen

<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (brutto)</b>	<b>250,59 €</b>
<b>Messpreis pro Jahr (brutto)*</b>	<b>15,10 €</b>
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)</b>	<b>40,90 ct/kWh</b>

### Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (netto)</b>	<b>210,58 €</b>
<b>Messpreis pro Jahr (netto)*</b>	<b>12,69 €</b>
<b>Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)</b>	<b>34,37 ct/kWh</b>

Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2025):	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen) <sup>1)</sup>		0,110
Aufschlag für besondere Netznutzung <sup>2) 3)</sup>		1,558
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz <sup>2)</sup>		0,277
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes <sup>2)</sup>		0,816
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten <sup>2) 4)</sup>		0,000
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung <sup>2) 5)</sup>		0,000
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG <sup>5)</sup>		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein <sup>6)</sup> :	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde <sup>7)</sup>		2,890
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis <sup>7)</sup>	160,00	
Messstellenbetrieb einschl. Messung <sup>7)</sup> (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,69	
<b>Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:</b>	<b>168,69</b>	<b>7,701</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:		
am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	54,58	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		26,669

\* Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreis“ auf der Rückseite.

<sup>1)</sup> Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Kommunen. Die hier ausgewiesenen Konzessionsabgaben werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Kommunen berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

<sup>3)</sup> Beinhaltet derzeit auch die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung.

<sup>4)</sup> Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) tritt schrittweise bis 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wurde letztmalig 2023 erhoben.

<sup>5)</sup> § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung beinhaltet derzeit auch die Wasserstoffumlage.

<sup>6)</sup> Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Netzgebieten. Die hier ausgewiesenen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden im Rahmen der Kalkulation als gewichteter Durchschnittswert der Entgelte aller Netzbetreiber berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetreibers unterscheiden kann.

<sup>7)</sup> Hier sind die vorläufigen Netzentgeltpreise für 2025 der Rheinischen Netzgesellschaft mbH (RNG) angegeben.